

Londoner Tribunals auf der einen und die eigenen zweckbestimmten frechen Lügen der ersten Tage auf der anderen Seite, mit der Aufgabe, die Unabhängigkeit der deutschen Justiz zu beweisen und doch dabei zu einem innen- und außenpolitisch den Nazis erwünschten Ergebnis zu kommen oder, wie Dimitroff sich ausdrückte: „Der Wolf sollte satt und das Schaf nicht gefressen werden.“<sup>3)</sup>

Schon die Widersprüchlichkeit dieser Aufgabe in sich mit der immer wieder betonten Unabhängigkeit des Gerichts verurteilte diesen Versuch zum Scheitern.

Noch während des Prozesses wurde eingehend zu der Anklage, die Seite für Seite heimlich fotografiert und ins Ausland gebracht worden war, Steuung genommen. In minutiöser Arbeit wurde die Anklageschrift vom Untersuchungsausschuß Punkt für Punkt untersucht und zerpfückt und sein Gutachten vom 1. November 1933 offiziell dem Reichsgericht zugeleitet:

„Paris, den 1. November 1933.

An den IV. Strafsenat des Reichsgerichts

Berlin.

In der Strafsache gegen Lubbe u. Gen.  
15 J 86/33

hat die vom Untersuchungsausschuß zur Aufklärung des Reichstagsbrandes eingesetzte Kommission von Juristen und technischen Sachverständigen die in den Besitz des Untersuchungsausschusses gelangte geheime Anklageschrift einer Prüfung unterzogen. Unter Vorbehalt der endgültigen Stellungnahme des Untersuchungsausschusses auf seiner in kurzem stattfindenden Plenarsitzung legt die Kommission folgende vorläufigen Ergebnisse ihrer Untersuchung vor.“

Schließlich wurde im Braunbuch II abschließend zum gesamten Prozeß Steuung genommen.

Wie stark der Einfluß des Braunbuches, dessen Feststellungen in allen einzelnen Punkten von dem Tribunal bestätigt worden waren, auf das Reichsgericht war, und wie man sich dagegen wehrte, das anzuerkennen, zeugt folgende kleine Beobachtung: In der Bibliothek des ehemaligen Reichsgerichts befindet sich eine 1934 in Paris erschienene Broschüre: „Der Kampf um ein Buch“ — mit dem Untertitel: „Wie im 3. Reich gegen das Braunbuch gekämpft und gelogen wurde“. Diese Schrift wurde offenbar eingehend studiert und trägt eine Reihe handschriftlicher Anmerkungen am Rande — vielleicht vom Senatspräsidenten Büniger selbst? In dieser Broschüre heißt es: „Schon am 1. Prozeßtag erteilte immer wieder die Stimme des Senatspräsidenten Büniger durch den Gerichtssaal: „Im Braunbuch steht doch! ...“ Daneben steht mit Bleistift geschrieben am Rand: „Falsch, gar nicht erwähnt“ —, und liest man nun in den vom Nachrichtenbüro des Vereins deutscher Zeitungsverleger herausgegebenen Prozeßberichten nach, dann finden wir gleich am ersten Verhandlungstage: „Vons.: Auf Seite 5 des Braunbuches heißt es: ...“

Zur Charakterisierung des 4. Strafsenats des Reichsgerichts, vor dem der Prozeß abrollte, genügt es, Dr. Sack zu zitieren: „Tatsache ist, daß sich die meisten der vor dem 4. Senat durchgeführten Verfahren gegen Kommunisten und sonstige Linksradikale richteten. Dies ist eine Erscheinung, die besonders vom Jahre 1923 an beobachtet werden konnte.“

Dieser Prozeß gibt einen Einblick in die Prozeßmaschinerie und Prozeßführungsmethode des Reichsgerichts, die kein Produkt der Nazis war, sondern die das Reichsgericht selbst seit über einem Jahrzehnt vorbereitet hatte, und die z. B. für das Gebiet des Arbeitsrechts Kahn-Freund in seiner Schrift „Das soziale Ideal des Reichsarbeitsgerichts“<sup>4)</sup> dargestellt hat. Sie im einzelnen zu untersuchen, ist hier nicht der Raum; aber einige besonders markante und charakteristische Momente seien hervorgehoben.

Es wird noch in allgemeiner Erinnerung sein, in welchem Zustand van der Lubbe sich während der Verhandlung befand: apathisch, in sich zusammengesunken, von Zeit zu Zeit von unmotiviertem Lachen geschüttelt. Ist es mit der Verantwortung eines Gerichts, das über das Leben eines Menschen entscheidet

soll, noch vereinbar, wenn der Vorsitzende am 5. Verhandlungstage folgende Ausführungen macht: „Der Senat ist voll der Ansicht, daß der Angeklagte van der Lubbe alles versteht, was man sagt. Das hat die mehrtägige Beobachtung klar und deutlich gezeigt, daß er der Hauptverhandlung folgen kann und ferner, daß er die Antworten, die er gibt, im großen und ganzen (von mir gesperrt — B.) in vollem Bewußtsein gibt.“ Diese Erklärung dürfte an Logik und Überzeugungskraft nicht ganz dem damaligen Renommee des Reichsgerichts entsprechen.

Van der Lubbe wurde kein einziges Mal einer psychiatrischen Untersuchung unterzogen. Es gab dem Gericht auch nicht zu denken, daß er zweimal aus seiner Lethargie aufwachte: Einmal, als Helldorf ihn anbrüllte, „Mensch, nehmen Sie den Kopf hoch“, und das zweite Mal, als er gerade an dem Tage bei klarem Bewußtsein war, an dem er von Berlin nach Leipzig zurücküberführt worden war. Die Frage, warum er in diesen Fällen mit einem Mal aufwachte, wurde vom Gericht nicht gestellt: Welche Erinnerung weckte wohl die Stimme Helldorfs in ihm? War das Regime seiner Haft, die regelmäßige Zuführung von Giften, etwa durch den Transport in Unordnung gekommen?

In welcher Weise Dimitroff während des Verfahrens durch ständige Ausschüsse aus den Verhandlungen ausgeschaltet wurde, ist bekannt; auch hierin lag System. Er war nicht dabei, als der Gang zwischen Görings Palais und dem Reichstag besichtigt wurde. Er war nicht bei der Zeugenvernehmung anwesend, die gefährlich nahe an die Wahrheit heranführte, als nämlich der sozialdemokratische Pförtner Wendt bekundete, daß am 27. Februar abends gegen 10 Uhr der nationalsozialistische Abgeordnete Albrecht sehr aufgeregt ohne Hut und Kragen aus dem brennenden Reichstag gestürzt sei und daß er, Wendt, nicht gesehen habe, daß Albrecht während seiner Dienstzeit — entgegen dessen eigener Bekundung — den Reichstag betreten hat. Dimitroff hat nicht einmal von seinem Verteidiger die Protokolle der in seiner Abwesenheit gemachten Zeugenaussagen erhalten.

Man ging auch nicht der Bemerkung van der Lübbes nach, die er machte, als ihm am 23. November vorgehalten wurde, daß er doch nicht allein die ganze Brandherde gelegt haben könne: „Ja, da müssen die andern ...“ Der Vorsitzende ging schneE darüber hinweg.

Es gab Zeugen verschiedenster Art: Arbeiter, die aus dem KZ kamen und dorthin zurückgingen und die trotzdem das sagten, was sie für richtig hielten. Und es gab Zeugen, denen Sensationslust, Gehässigkeit, Geltungsbedürfnis, Gier nach der ausgesetzten Belohnung, den Stempel aufdrückten. Das Reichsgericht behandelte nicht alle gleich. Ein Zeuge hatte einmal „links“ gewählt und leistete den Eid in weltlicher Form. Er hatte über einen an sich unerheblichen Punkt aus Angst eine unrichtige Aussage gemacht. Ihn ließ Herr Büniger im Gerichtssaal in Gewahrsam nehmen, und er wurde bald darauf wegen Meineides zu drei Jahren Gefängnis verurteilt. Dagegen wird den Zeugen Karwahne und Kroyer, die Torgier am Nachmittag des 27. Februar im Reichstag mit van der Lubbe und Popoff zusammen gesehen haben wollen, im Urteil attestiert: „Die Zuverlässigkeit der Beobachtungen der Zeugen Karwahne und Kroyer in diesem Punkt unterliegt jedoch trotz der unzweifelhaft ehrlichen Überzeugung der Zeugen von der Richtigkeit ihrer Wahrnehmung und dem offensichtlichen Bemühen, nach bestem Wissen und Können zur Findung der Wahrheit in einer Sache beizutragen, bei der sie mit dem Herzen dabei sind, begründetem Zweifel.“

Und was ist schließlich, von allem menschlich und politisch Erregendem abgesehen, dazu zu sagen, daß der unparteiische und unabhängige Richter, der so empfindlich gegenüber dem Kommunisten Dimitroff ist, sich von Göring die Prozeßleitung aus den Händen reißen läßt und duldet, — und es erst nachträglich sanktioniert — wie der Zeuge Göring den Angeklagten Dimitroff mit den Worten: „Heraus mit Ihnen, Sie Schuft!“ von der Verhandlung ausschließt? Es ist interessant, daß der Verhandlungsbericht des Nachrichtenbüros deutscher Zeitungsverleger Göring zwar Dimitroff als Gauner beschimpfen läßt, aber die Herabsetzung Büniger in den Mund legt.

3) Dimitroff: „Reichstagsbrandprozeß“, Berlin 1946, S. 135.

4) Leipzig/Berlin 1931.